

Via beBPO!

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Schulstraße 36
24783 Osterrönnfeld

Rechtsanwälte Notare

Aktenzeichen

1320/25 WI33

Sachbearbeiter

RA Witt
(Frau Götze)

Durchwahl

Tel. 0431/66409-51
Fax 0431/66409-30
a.witt@wsp-recht.de

07.10.2025 / Wi

Nutzungsordnung und Entgeltsordnung für das „Haus der Jugend“ und den Sportplatz der Gemeinde Schülldorf

Bezug: Ihre E-Mail vom 22. September 2025

Sehr geehrte Frau Tessensohn,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 22.09.2025 überreiche ich Ihnen die mit einer Präambel versehene Fassung der „Nutzungsordnung „Haus der Jugend“ sowie Sportplatz der Gemeinde Schülldorf“ sowie eine (erste) Entwurfsfassung der Entgeltsordnung.

Ich möchte dazu folgende Anmerkungen machen:

I.

Im Hinblick auf die Frage, ob die Nutzungsordnung mit einer Präambel versehen werden muss oder nicht, gibt es landauf landab unterschiedliche Handhabungen. Einige Gemeinden verzichten darauf, die Nutzungs- und Entgeltsordnungen für ihre kommunalen (öffentlichen) Einrichtungen mit einer solchen Präambel zu versehen, andere schicken den Regelungen eine Präambel voraus und unterstreichen damit, dass es sich bei Nutzungs- und Entgeltsordnungen um Ortsrecht der jeweiligen Gemeinde handelt.

Meines Erachtens haben Sie zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Nutzungsordnung und auch die Entgeltsordnung mit einer Präambel zu versehen ist. Das lässt sich aus den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes ableiten:

KIEL:

DR. WOLF STÄHR
Notar a. D.

DR. GEORG WEGNER (bis 2017)
Notar a. D.

KARL W. LANGEN
Notar a. D., Rechtsanwalt i. R.

DR. STEFAN THOLUND
Notar
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ARNO WITT
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

ROLF HANSEN
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

GABY KRÄMMER

DR. MISCHA FÄRBER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. STEPHAN GEISLER
Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. ALEXANDER WILCKEN
Notar
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

DR. CHRISTIAN FEDDERS
Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. DR. TOBIAS BREITLING
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

MAREI KIEWALD
Fachanwältin für Verkehrsrecht

ANDREAS KREUTNER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

JONA DOHRENBUSCH

Sophienblatt 100, 24114 Kiel
Postfach 2767, 24026 Kiel

Telefon
(0431) 66 40 90

PREETZ:

DR. JAN PETERS
Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Markt 16, 24211 Preetz

Telefon
(04342) 90 34 160

E-Mail
info@wsp-recht.de

Internet
www.wsp-recht.de

PartR 16 - AG Kiel

Nach § 45 LVwG sind die Träger der öffentlichen Verwaltung, die eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts verwalten, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, berechtigt, Gegenstand und Umfang der von der Anstalt zu erbringenden Leistung sowie bei nutzbaren Anstalten die Voraussetzungen der Benutzung und die Pflichten und Rechte der Benutzerinnen und Benutzer gegenüber der Anstalt durch Satzung zu regeln (Benutzungsordnung).

Für Satzungen gilt dann indes ausdrücklich auch § 66 Abs. 1 Nr 2 LVwG, also das Zitiergebot. Das würde die Einfügung einer Präambel also rechtfertigen.

II.

1.

Ich füge einen ersten Entwurf der Entgeltsordnung bei, der im Wesentlichen auf die bestehende Regelung aufsetzt und die vom Finanzausschuss beschlossenen Punkte zu berücksichtigen versucht. Dieser Entwurf bedarf angesichts der vom Finanzausschuss beschlossenen weitreichenden Befreiungsmöglichkeiten der Diskussion. Wofür, für welche Nutzung soll noch ein Entgelt erhoben werden?

Klarungsbedarf besteht m.E. auch im Hinblick auf die einzelnen Entgeltbeträge.

So ist mir nicht recht klar, ob es tatsächlich gewollt ist, einem ortsansässigen Nutzer für eine gewerbliche (!) Nutzung des „Kleinen Raumes“ bei regelmäßiger Nutzung lediglich 5,00 Euro pro Monat zu berechnen.

2.

Im Hinblick auf die geplante Entgeltsordnung ist die angedachte Differenzierung bei gewerblichen Nutzungen in ortsansässige Nutzer und ortsfremde Nutzer nicht gänzlich unproblematisch.

So wird diskutiert, inwieweit eine gebührenmäßige Benachteiligung ortsfremder Benutzer von kommunalen Einrichtungen gegenüber Einheimischen einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellt. Nach wohl herrschender Ansicht in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte ist eine derartige Benachteiligung unzulässig. Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht, eine satzungsrechtliche Gebührendifferenzierung zwischen Ortsfremden und Einheimischen für zulässig erachtet. Allerdings konzidiert das Gericht, dass es „zweifelhaft sein [mag], ob eine gebührenmäßige Benachteiligung ortsfremder Benutzer kommunaler Einrichtungen gegenüber Einheimischen schlechthin und ohne weiteres gerechtfertigt werden könnte“. Diese allgemeine Frage könne jedoch im konkreten Fall dahinstehen, da die betreffende Gemeinde die Gebühren für die Benutzung ihrer – nur den Gemeindebürgern gewidmeten – Musik- und Kunstschule zunächst einheitlich für Auswärtige und Einheimische kalkuliert habe und dann im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot und des Äquivalenzgrundsatzes den einheimischen Benutzern einen Zuschuss zu der einheitlich festgesetzten „Normalgebühr“ gewähre. In Wahrheit habe die Frage des Gleichheitsverstoßes daher die Zulässigkeit eines „Einheimischenabschlags“ in Form der

Subventionierung nur der eigenen Gemeindebürger zum Gegenstand. Ob eine Gemeinde ihren Einwohnern einen Zuschuss zu einheitlich festgesetzten Benutzungsgebühren gewähren dürfe, sei aber bei diesem Ausgangspunkt zunächst keine Frage der – im Ansatz einheitlich vorgenommenen – Gebührenbemessung, sondern der Rechtmäßigkeit einer auf einen Teil der Benutzer beschränkten Subventionsgewährung- Dass die Beschränkung der Förderung auf die eigenen Gemeindebürger mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, stehe außer Frage. Insoweit sei das Kriterium der Ortsverbundenheit und der Beteiligung an den Gemeinlasten der Gemeinde ein hinreichender sachlicher Differenzierungsgrund.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mit der Problematik befasst:

Zwar ist es Gemeinden nicht von vornherein verwehrt, ihre Einwohner bevorzugt zu behandeln. Die darin liegende Ungleichbehandlung muss sich jedoch am Maßstab des Art. 3 I GG messen lassen und daher durch Sachgründe gerechtfertigt sein.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass der Wohnsitz allein kein eine Bevorzugung legitimierender Grund ist (vgl. BVerfGE 33, 303 [355] = NJW 1972, 1561; BVerfGE 65, 325 [355] = NJW 1984, 785; BVerfGE 134, 1 [21] = NJW 2013, 2498 Rn. 60). Die bloße Nichtzugehörigkeit zu einer Gemeinde berechtigt diese daher nicht, Auswärtige zu benachteiligen. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, eine Ungleichbehandlung an Sachgründe zu knüpfen, die mit dem Wohnort untrennbar zusammenhängen. Ein solches legitimes Ziel kann etwa die Versorgung mit wohnortnahen Bildungsangeboten (vgl. BVerfGE 33, 303 [355 f.] = NJW 1972, 1561), die Verursachung eines höheren Aufwands durch Auswärtige (vgl. BVerfGE 65, 325 [355 f.] = NJW 1984, 785; BVerfGE 134, 1 [22 f.] = NJW 2013, 2498 Rn. 64), die Konzentration von Haushaltsmitteln auf die Aufgabenerfüllung gegenüber den Gemeindegewohnern (vgl. BVerfGE 112, 74 [87 f.] = NVwZ 2005, 923) oder ein Lenkungsziel sein, der vor der Verfassung Bestand hat (vgl. BVerfGE 134, 1 [23] = NJW 2013, 2498 Rn. 65). Im kommunalen Bereich bedürfen nichtsteuerliche Abgaben zur Wahrung des Grundsatzes der Belastungsgleichheit, der aus der abgabenrechtlichen Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes folgt und die durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gewährleistete Finanzhoheit der Gemeinden (Art. 28 II 1 GG) begrenzt, einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung (vgl. BVerfGE 137, 1 [20] Rn. 49] mwN). Als solche sind neben der Kostendeckung auch Zwecke des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke anerkannt (BVerfGE 133, 1 [20] = NJW 2013, 1418 Rn. 49 mwN).

Verfolgt eine Gemeinde durch die Privilegierung Einheimischer das Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich (Art. 28 II 1 GG) zu beschränken, Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen, oder sollen die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch gefördert und der kommunale Zusammenhalt dadurch gestärkt werden, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden, kann dies mit Art. 3 I GG daher vereinbar sein. (vgl. BVerfG NJW 2016, 3153 Rn. 40, beck-online)

3.

Ob den vom Finanzausschuss vorgeschlagenen/beschlossenen Entgelten belastbare Vorüberlegungen zu Grunde liegen, die sich zumindest ansatzweise an Grundsätzen der Entgeltkalkulation orientieren, vermag ich nicht zu beurteilen. Das scheint mir indes eher nicht der Fall zu sein. Jedenfalls hätte es nicht fernelegen, zunächst einmal die Kosten der Sportanlagen und des „Hauses der Jugend“ zu beziffern, um überhaupt den Entgeltbedarf ermitteln zu können. Da die Entgelte angesichts der schon derzeit möglichen Entgeltbefreiungsmöglichkeiten kaum kostendeckend sein dürften (und auch nicht sein müssen), sollte man sich Gedanken zu einem Kostendeckungsgrad, der durch die Entgelte erreicht werden soll, machen und daran dann die einzelnen Entgeltsätze ausrichten.

Insbesondere die Differenzierung bei der gewerblichen Nutzung des „Kleinen“ und des „Großen Raumes“ begegnet Bedenken, da es sich u.U. um ein EU-beihilferechtliches Problem handelt, wenn „einheimische“ (gewerbliche) Nutzer gegenüber Ortsfremden bevorzugt werden und dadurch Wettbewerbsvorteile erlangen. Dem will ich an dieser Stelle nicht weiter nachgehen, den die Frage der Ermittlung und der Höhe des Entgeltsätze steht m.E. im Vordergrund.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Witt

Rechtsanwalt